

Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbundgesetz; SVARG)

Änderung vom ...

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden

beschliesst:

I.

Der Erlass bGS [812.11](#) (Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden; Spitalverbundgesetz; SVARG), Stand 1. Januar 2017, wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 (aufgehoben)

Rechtsform und Sitz (Überschrift geändert)

² *Aufgehoben.*

Art. 2 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu)

¹ Der SVAR trägt zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung bei. Er hat dabei stationäre Leistungen der Grundversorgung nach Massgabe der Vorgaben der Spitalplanung anzubieten.

^{1bis} Der SVAR erbringt die ihm vom Kanton zusätzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere gemeinwirtschaftliche Leistungen.

Art. 4 Abs. 2 (geändert)

² Er ist verantwortlich für die strategische Unternehmensführung. Er stellt die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des SVAR sicher.

Entwurf Regierungsrat, 12. Dezember 2017

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

Art. 6 Abs. 1

¹ Der Verwaltungsrat:

- b) (geändert) bestimmt die Grundsätze der Unternehmensführung und legt auf der Grundlage der gesetzlichen Aufgaben die Strategie des SVAR fest;
- c) (geändert) vereinbart mit dem Kanton den Rahmenvertrag;
- e) (geändert) beschliesst über den mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplan unter jährlicher Kenntnissgabe an den Regierungsrat;
- r) *Aufgehoben.*
- v) (neu) legt in sinngemässer Anwendung des Personalgesetzes und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat notwendige Sozialpläne fest.

Art. 7 Abs. 1

¹ Die Geschäftsleitung:

- e) *Aufgehoben.*

Art. 11 Abs. 1

¹ Der Kantonsrat:

- a) (geändert) bewilligt im Rahmen des Voranschlags die jährlichen Betriebsbeiträge an den SVAR;
- b) (geändert) beschliesst unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten über Investitionsbeiträge an den SVAR;
- c) (geändert) übt die Oberaufsicht über den SVAR aus;
- d) (neu) nimmt dabei von der Jahresrechnung und vom Geschäftsbericht Kenntnis.

Art. 12 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat:

- b) (geändert) wählt die Revisionsstelle;

Entwurf Regierungsrat, 12. Dezember 2017

- d) (geändert) beschliesst im Rahmen der Spitalplanung über die vom SVAR zu erbringenden Leistungen der Grundversorgung;
- e) (geändert) bestimmt im Rahmen von Leistungsvereinbarungen über die vom SVAR zu erbringenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen und andere zusätzliche Aufgaben;
- f^{bis}) (neu) genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrates notwendige Sozialpläne;
- i) (neu) entscheidet auf Antrag des Verwaltungsrates über die Schliessung bestehender Betriebe, die der stationären medizinischen Versorgung dienen.

Art. 13 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Das Departement Gesundheit und Soziales bereitet die Geschäfte vor, die aufgrund dieses Gesetzes in die Zuständigkeit des Regierungsrates fallen.

² Im Übrigen richtet sich seine Aufsichtstätigkeit nach dem Gesundheitsgesetz¹⁾.

Art. 29 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Der Regierungsrat regelt in einem Rahmenvertrag mit dem SVAR namentlich die Nutzung der Immobilien.

² Der Rahmenvertrag legt insbesondere fest:

Aufzählung unverändert.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

¹⁾ bGS [811.1](#)

Entwurf Regierungsrat, 12. Dezember 2017

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.